

## Checkliste für den Zertifizierungsantrag

(Einzelausführungen siehe unten)

Zertifizierungsgebühr bezahlt (s.u.)	
Prüfungsgebühr bezahlt (s.u.)	
Approbation als psychologischer oder ärztliche Psychotherapeut nachgewiesen	
80 Stunden curriculare Theorie-Ausbildung nachgewiesen (s.u.)	
10 Falldokumentationen ausgearbeitet (s.u.)	
24 Teilnahmen an interdisziplinären Schmerzkonferenzen nachgewiesen	
Bescheinigung des Arbeitgebers über die Beschäftigung an einer Schmerzinstitution über mindestens ein halbes Jahr  Oder: Bescheinigung des Schmerzarztes einer Schmerzinstitution über die über mindestens 2 Jahre erfolgte Kooperation (s.u.)	
Nachweis über mindestens 25 Stunden Supervision (s.u.)	

## **Einzelausführungen**

- 1) **Begutachtung:** Jeder Antrag ist verbunden mit einer Begutachtungsgebühr von 100 € (2 Gutachter = 2x50€). Die Begutachtung beginnt erst nach Überweisung der Gebühr. Die Gebühr wird auch für den Fall einbehalten, dass der Zertifizierungsantrag abschlägig beschieden wird.
- 2) **Prüfung:** Ab Januar 2007 ist eine mündliche Prüfung obligatorisch. Prüfungsort und -zeit werden mit dem Kandidaten abgestimmt. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 30 Minuten. Hauptbestandteil der Prüfung ist ein vom Kandidaten vorher bestimmter Behandlungsfall, der detailliert diskutiert wird. Es folgen wenige Fragen aus der curricularen Ausbildung. Prüfer sind je ein Mitglied aus dem Ausbildungsinstitut und ein Mitglied aus der Prüfungskommission. Die Prüfungsgebühr beträgt 150 €, sie ist für Mitglieder der 4 Fachgesellschaften (DGPSF, DGSS, DSG, DMKG) auf 100 € reduziert. Die Prüfung findet erst nach positiver Begutachtung der eingereichten Unterlagen und nach der Überweisung der Prüfungsgebühr statt. Die Gebühr wird auch für den Fall einbehalten, dass die Prüfung nicht bestanden wird.
- 3) **Gebührenkonto:**  
DGSS-Unterkonto 'Prüfungskommission Schmerzpsychotherapie'  
Konto Nr. 100018913  
Volksbank Boppard eG  
BLZ 570 915 00
- 4) **Falldokumentationen:** Die Gesellschaft arbeitet an verbindlichen Standards für die Ausgestaltung der Fallbeschreibungen. So lange diese noch nicht vorliegen gilt: Inhaltliche Orientierung an den Fällen der Psychotherapieausbildung; Umfang 3 bis 8 Seiten; ausführliche Beschreibung des Therapieverlaufs und -ergebnisses. Insbesondere werden keine Falldokumentationen anerkannt, die im Wesentlichen aus Entlassungsbriefen mit vorwiegend medizinisch-somatischen Informationen aus der Patientenakte bestehen.
- 5) **Supervision:** Die Prüfungskommission führt eine Liste akkreditierter Supervisoren. Die für den Teilnehmer in Frage kommenden Namen und Adressen werden nach Nennung der Postleitzahl per Email mitgeteilt. Da die Gesellschaft eine flächendeckende Versorgung mit Schmerz-Supervisoren nicht garantieren kann, werden im Einzelfall auch Schmerzpsychotherapeuten als Supervisor anerkannt, die im Schmerzbereich arbeiten und über eine Zulassung als Supervisor von der Ärztekammer oder von der DGVT und anderen Ausbildungsinstituten verfügen. Nachweise über die Qualifikation eines potentiellen Gutachters müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission per Email oder schriftlich zugesendet werden. Auf Grundlage dieser Unterlagen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission; in Zweifelsfällen entscheidet die gesamte Prüfungskommission.  
Es müssen mehr Einzel- als Gruppen-Supervisionsstunden nachgewiesen werden (also Minimum 13 vs. 12).
- 6) **Kooperation mit Schmerzinstituten:** Kooperation bedeutet, dass der Kollege mit Mitgliedern (vor Allem medizinischen) des Institutes einen regelmäßigen fachlichen Austausch führt und regelmäßig Patienten dieser Einrichtung psychotherapeutisch versorgt. Über das Ausmaß der Regelmäßigkeit wird im Einzelfall entschieden. Die Einrichtung sollte über einen Psychologischen

Schmerztherapeuten verfügen. Der verantwortliche Arzt muss spezieller Schmerztherapeut sein.

- 7) **Curricula:** Es werden ab Januar 2006 nur noch theoretische Ausbildungen anerkannt, die im Rahmen eines von der Prüfungskommission akkreditierten Curriculums erworben wurden. Frühere und aus einzelnen Ausbildungseinheiten zusammengestellte Theorieleistungen können nicht mehr anerkannt werden. Ein Wechsel zwischen den Ausbildungsinstituten ist möglich, muss aber im Ausnahmeverfahren von der Prüfungskommission gebilligt werden.